

# NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen e.V.

- Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur –



## Satzung

beschlossen auf der Landeskonzferenz am 02.02.2022 im NFH Grethen.

## **Präambel**

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, Sprache, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird, und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
2. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Sie orientieren ihre Aktivitäten am Prinzip der Nachhaltigkeit. Handlungsmaxime ist dabei, die wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit zu verbinden.
3. Ziel der NaturFreunde ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
4. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
5. Die NaturFreunde wandern gemeinsam, treiben im Verein Sport und praktizieren gemeinsam einen sanften Tourismus.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

## **Artikel 1 Name und Grundlagen**

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen e.V. (Kurzbezeichnung: NaturFreunde Sachsen e.V.).
2. Der Verein besteht auf dem Territorium des Freistaates Sachsen.
3. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Dresden.
4. Der Verein ist im Verein beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 2216 eingetragen.
5. Die NaturFreunde Sachsen e.V. sind Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e. V. und damit auch der Naturfreunde Internationale (NFI).
6. Die NaturFreunde Sachsen e.V. bekennen sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik und zur Verfassung des Freistaates Sachsen. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

## **Artikel 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern.

2. Die geförderten Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
  - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - b. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes,
  - c. Förderung des Sports,
  - d. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - e. die Förderung der Bildung und Erziehung,
  - f. die Förderung von Kunst und Kultur,
  - g. die Förderung der Heimatkunde,
  - h. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
  - i. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - j. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
  - k. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

### **Artikel 3 Maßnahmen und Tätigkeiten zur Erreichung des Zweckes**

1. Alle Maßnahmen und Tätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Ziele im Sinne des Artikels 2 zur Grundlage.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe insbesondere mittels Durchführung von Maßnahmen der Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Sachsen
  - b. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes insbesondere beim Wandern und beim Sport, sowie bei der Unterhaltung von Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an Projekten des Natur-, Landschaft- und Umweltschutzes und durch die Durchführung umweltpolitischer und naturschutzfachlicher Veranstaltungen, wie Vorträge, Seminare und Ausstellungen, in Zusammenarbeit mit Umweltverbänden, Gewerkschaften sowie durch geführte Wanderungen in den

Naturschutzgebieten der Regionen, auf den Themenwegen der Natura Trails, die Natur erlebbar zu machen.

- c. die Förderung des Sports durch sportliche Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z.B. Bergsports, des Kletterns, des Schneesports, des Kanusports, des Radwanderns und Mountainbikefahrens, des Wanderns und von Nordic Walking und Aus- und Weiterbildung der entsprechenden Übungsleiter bzw. Trainer.
- d. die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere durch wissenschaftliche Arbeiten zur Geschichte der Arbeiterbewegung und des sanften Tourismus und die Durchführung entsprechender Vortragsveranstaltungen sowie die Herausgabe von Schriften
- e. die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern durch Erstellung und durch Veröffentlichung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an Multiplikatorenveranstaltungen wie Informationstage oder Umweltseminare,
- f. die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation bzw. Förderung von Fachgruppen,
- g. die Förderung von Natur- und Heimatkunde durch den fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen
- h. die Förderung von Verbraucherschutz und Verbraucherberatung insbesondere durch Informationen in den Naturfreundehäusern zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Durchführung von Kampagnen zur Verbraucheraufklärung,
- i. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, durch die Zusammenarbeit und den internationalen Austausch im Rahmen der Projekte der Naturfreunde Internationale, die Durchführung grenzübergreifender Projekte, integrativer Projekte in Zusammenarbeit mit MigrantInnengruppen, die Förderung internationaler Begegnungen
- j. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen und Kriegsopfer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, durch integrative sportliche Angebote, Seminare und Angebote in den Naturfreundehäusern und die Unterstützung und Durchführung von gesellschaftlichen Kampagnen, Aktionen und Informationsangeboten,
- k. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch Projekte, wie beispielsweise „Nambala-Help“, die der nachhaltigen Verbesserung der Lebensverhältnisse dienen, z.B. für die Schaffung von Einkommen, die Ernährungssicherung, Gesundheitsfürsorge und besseren Bildungschancen.

## **Artikel 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" des § 52 der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann Vereinsmitgliedern und Mitgliedern des Vereinsvorstandes für seine Arbeit angemessene Pauschalen und Vergütungen gewähren. Die Höhe der Angemessenheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **Artikel 5 Orts- und Regionalgruppen, Fachbereiche**

1. Die im Artikel 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten werden landesweit durch Orts- oder Regionalgruppen unterstützt. Orts- oder Regionalgruppen sind jeweils rechtlich selbständige juristische Personen, die Mitglieder dieses Vereins sind.
2. Die Satzungen der Orts- und Regionalgruppen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
3. Die Mitglieder der Orts- oder Regionalgruppen wählen auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung einen Vorstand und die Delegierten sowie deren Vertreter zur Landeskongferenz.
4. Der Verein kann zur Durchführung der im Artikel 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten Fachbereiche bilden. Diese sind unselbstständige Gliederungen des Vereins. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von der Satzung und den vom Bundeskongress und den Fachbereichen der Bundesgruppe beschlossenen Richtlinien.

## **Artikel 6 Naturfreundehäuser**

1. Zur Durchführung des Satzungszweckes kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern mittels eines Pacht- oder Unterpachtvertrages auf selbstständige Personen oder Hausbewirtschaftungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Personen oder Vereine gelten die Artikel 1 bis 4 dieser Satzung.
2. Die Realisierung der Aufgaben des Satzungszweckes, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden können, kann einem eigens dazu zu gründenden Trägerwerk übertragen werden.

## **Artikel 7 Kinder- und Jugendgruppen und Naturfreundejugend**

1. Eine wichtige Aufgabe des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreundeorganisation zu gewinnen. Kinder und Jugendliche bilden möglichst eigene Gruppen, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form ihre Freizeit gestalten können.
2. Die Naturfreundejugend Sachsen (NFJ Sachsen) ist der Organisationsträger der NaturFreunde Kinder- und Jugendgruppen des Landesverbandes. Diese sind den jeweiligen Orts- oder Regionalgruppen angeschlossen und arbeiten eigenverantwortlich. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und den Richtlinien für die Naturfreundejugend, die von der Landesjugendkonferenz beschlossen und von der Landeskonferenz bestätigt werden. Die NFJ entscheidet selbstständig über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
3. Das höchste Organ der NFJ ist die Landesjugendkonferenz. Sie wählt die Landesjugendleitung. Diese plant und organisiert die Arbeit der NFJ eigenständig.
4. Die Landesjugendleitung stellt einen Plan für einen eigenen Haushalt auf und legt diesen vor Annahme dem Landesvorstand zur Bestätigung vor. Die Kassenführung erfolgt in Eigenverantwortung.
5. Die Landesjugendleitung erstellt eine Jahresrechnung und unterliegt der Revision des Landesverbandes.
6. Von den Vorsitzenden der Landesjugendleitung sind maximal 2 Mitglieder des Landesvorstandes.

## **Artikel 8 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins NaturFreunde Sachsen e. V. sind in Orts- oder Regionalgruppen organisiert, die als eigenständige Vereine Mitglieder des Landesverbandes sind. Jede Orts- oder Regionalgruppe hat das Recht, Vertreter für alle Leitungs- und Kontrollorgane zu benennen und durch Delegierte an der Wahl dieser Gremien teilzunehmen.
2. Für natürliche Personen ist auch eine Einzelmitgliedschaft im Landesverband möglich. Bei Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Stimm- und Wahlrecht kann nur über die Mitgliedschaft in einer Orts- oder Regionalgruppe erworben werden.
3. Wer einer Orts- oder Regionalgruppe oder dem Landesverband beitrifft, ist zugleich Mitglied des Bundesverbandes und der Naturfreunde Internationale (NFI). Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung, die Richtlinien sowie die Beschlüsse der Landeskonferenz, des Landesvorstandes und des Bundeskongresses sowie der Naturfreunde Internationale anzuerkennen. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen.
4. Juristische und natürliche Personen können als Förderer Aufnahme finden. Für juristische Personen ist eine korporative Mitgliedschaft möglich, sofern sie Aufgaben im Natur- und Umweltschutz, der Kultur-, Sport-, Jugend- und Sozialarbeit erfüllen und deren Ziele mit den Grundsätzen der NaturFreunde übereinstimmen. Ein

Kooperationsvertrag regelt die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen der Zusammenarbeit.

5. Natürliche Personen, die sich als Mitglieder des Vereins beim Aufbau und der Entwicklung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag freigestellt. Über die Ernennung entscheidet die Landeskonzferenz.

## **Artikel 9 Aufnahme - Austritt - Ausschluss**

1. Der Beitritt zum Landesverband ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich an den Landesvorstand zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann.
2. Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Landesverband unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklären.
3. Dem Kündigungsschreiben von Orts- oder Regionalgruppen ist ein ordnungsgemäßes Protokoll über die Orts- oder Regionalgruppenkonferenz, in der die Kündigung beschlossen wurde, beizufügen. Dem Landesvorstand ist der Termin der Konferenz, die über den Austritt beschließen soll, mindestens einen Monat vorher mitzuteilen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
4. Im Voraus gezahlte Beiträge oder erbrachte Leistungen werden nicht zurückerstattet.
5. Ein Mitglied, das dem Ansehen des Vereins schadet, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur vom Landesvorstand beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Landeskonzferenz mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören.
6. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlusses beim Schiedsgericht des Landesverbandes Einspruch erheben. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

## **Artikel 10 Finanzierung**

1. Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge (Orts- und Regionalgruppen, Einzel- und korporative Mitglieder), Spenden, Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen, erbrachte Leistungen für Dritte, Vermietung, Verpachtung und Zuschüsse.
2. Jede Orts- oder Regionalgruppe legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge selbst fest. Über die Höhe der Beiträge, die an den Landesverband abzuführen sind, entscheidet die Landeskonzferenz. Dieser Beitrag enthält sowohl den Anteil für den Landesverband als auch den Anteil, den der Landesverband an die Bundesgruppe abführt. Die Höhe des Beitrages der Einzel- und der korporativen Mitglieder wird vom Landesvorstand beschlossen.
3. Über die Einnahmen und Ausgaben ist durch den Landesvorstand jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung dem Landesausschuss vorzulegen. Die Arbeit erfolgt auf der Grundlage einer Finanzordnung.

## **Artikel 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Landeskonzferenz (LK)
- Landesvorstand (LV)
- Landesausschuss (LA)
- Revisionskommission
- Schiedsgericht

## **Artikel 12 Landeskonzferenz**

1. Die Landeskonzferenz ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet alle drei Jahre als Delegiertenkonferenz in der Regel im 4. Quartal des Jahres statt.
2. Die Landeskonzferenz wird vom Landesvorstand unter Wahrung einer Frist von acht Wochen einberufen und ist in verbandsüblicher Form (E-Mail, Verbandszeitung, Rundbrief) einschließlich der vorläufigen Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladung der Teilnehmer erfolgt durch den Landesvorstand schriftlich oder per E-Mail mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung.
3. Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus
  - den Delegierten der Orts- und Regionalgruppen (deren Anzahl wird durch den vorangehenden LA beschlossen)
  - den Mitgliedern des Landesvorstandes
  - den Fachgruppenleitern
  - einem weiteren Vertreter der Landesjugendleitung
  - den Mitgliedern der Revisionskommission (mit beratender Stimme)
  - den Mitgliedern des Schiedsgerichts (mit beratender Stimme)
  - Gästen mit beratender Stimme
4. Die Landeskonzferenz kann virtuell durchgeführt werden. Die virtuelle Landeskonzferenz ist gegenüber einer präsenten Landeskonzferenz nachrangig. Der Landesvorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt die Durchführungsform spätestens mit der Einladung an die Delegierten mit. Abstimmungen und Wahlen finden bei einer virtuellen Landeskonzferenz in einem nur den Delegierten zugänglichen Abstimmungsraum (Chatroom, Abstimmungstool) statt. Die Delegierten erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die weiteren Bedingungen der virtuellen Landeskonzferenz richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Landeskonzferenz. Eine virtuelle Landeskonzferenz über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
5. Mitglieder aus Orts- oder Regionalgruppen sowie Einzelmitglieder, die als Gäste an der Landeskonzferenz teilnehmen, haben Rederecht.

6. Außerordentliche Landeskonferenzen sind auf Beschluss des Landesvorstandes sowie auf schriftlichen Antrag der Revisionskommission oder mindestens ein Drittel der Orts- oder Regionalgruppen unter Angabe von Gründen einzuberufen.
7. Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskonferenz anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt.
8. Die Landeskonferenz wählt eine Konferenzleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Aufgaben der Landeskonferenz sind:
  - Beschlussfassung über die Berichte des Landesvorstandes
  - Beschlussfassung über den Bericht der Revisionskommission
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Wahl des Landesvorstandes, der Revisionskommission und der Schiedsgericht
  - Bestätigung der/s Vorsitzenden der Landesjugendleitung
  - Bestätigung der Fachgruppenleiter
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - Wahl der Delegierten und deren Vertreter zum Bundeskongress
  - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Funktionsenthebungen
10. Anträge an die Landeskonferenz können von Organen des Vereins, den Ortsgruppen, den Regionalgruppen, der Landesjugendleitung und Einzelmitglieder Orts- oder Regionalgruppen sowie der NaturFreunde Sachsen e.V. gestellt werden. Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der Landeskonferenz beim Landesvorstand vorliegen. Initiativanträge können während der Landeskonferenz gestellt werden, wenn diese von mindestens zehn stimmberechtigten Delegierten unterstützt werden. Initiativanträge zu Satzungsänderungen sind nicht möglich. Über die Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung entschieden, sofern die Satzung nichts Anderes vorschreibt. Namentliche Abstimmung ist vorzunehmen, wenn dies von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.
11. Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Landeskonferenz ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
12. Die Amtsperiode der Organe des Vereins beträgt drei Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an. Nach Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen. Kooptationen sind zwischenzeitlich auf Antrag in den Landesausschüssen und in Ausnahmefällen auch durch den Landesvorstand möglich. Es bedarf der nachträglichen Bestätigung durch die Landeskonferenz.
13. Mitglieder der Organe des Vereins können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse

grob missachten. Über gestellte Funktionsenthebungsanträge an die Landeskonferenz entscheidet diese nach Anhörung des Betroffenen mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Dem Betroffenen steht das Recht des Widerspruchs beim Schiedsgericht zu. Bis zur endgültigen Entscheidung der Schiedskommission ruht die Funktion.

## **Artikel 13 Landesausschuss**

1. Der Landesausschuss ist das höchste Organ des Landesverbandes zwischen den Landeskonferenzen. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Landesvorstand. Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Ortsgruppen muss der Landesausschuss einberufen werden.
2. Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus
  - den Mitgliedern des Landesvorstandes
  - den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsgruppen
  - den Fachgruppenleitern
  - den Mitgliedern der Revisionskommission (mit beratender Stimme)
3. Zu den Aufgaben des Landesausschusses gehört es:
  - den Vereinszweck und alle Aufgaben satzungsgemäß zu fördern
  - die Beschlüsse der NFI, des Bundeskongresses und der Landeskonferenz umzusetzen
  - die Mitglieder und Fachgruppen bei der Durchführung der NaturFreundearbeit zu unterstützen
  - den Haushaltsplan des Landesvorstandes zu verabschieden und die Jahresrechnung zu bestätigen

Um die Arbeitsfähigkeit des Landesvorstandes zu erhalten, kann der Landesausschuss Mitglieder nachwählen und die Bestätigung neuer Fachgruppenleitervornehmen.
4. Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **Artikel 14 Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus:
  - Landesvorsitzenden
  - stellvertretenden Landesvorsitzenden
  - Schatzmeister
  - bis zu zwei Vorsitzenden der Landesjugendleitung

- bis zu fünf Beisitzern

Der Landesvorstand kann bis zu zwei Mitglieder kooptieren.

2. Der Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Aufgaben des Landesvorstandes sind:
  - die Förderung aller Aufgaben, wie sie in der Satzung festgelegt sind,
  - die Entwicklung der inhaltlichen Arbeit entsprechend der Beschlüsse des Bundeskongresses der Landeskonferenz und des Landesausschusses,
  - die Unterstützung der Orts- und Regionalgruppen bei der Vereinsarbeit,
  - Unterstützung der Arbeit der Naturfreundejugend,
  - Aufstellung der Haushaltspläne,
  - Vorlage der Haushaltsabrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr,
  - die Vorbereitung und Einberufung von Tagungen und Sitzungen, einschließlich der Landeskonferenz,
  - Kontakte und Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen, Vereinen und Verbänden auf Landesebene,
  - eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit,
  - die Erledigung der laufenden Geschäfte
  - der Landesvorstand ist dem Landesausschuss und der Landeskonferenz rechenschaftspflichtig
4. Die Arbeit erfolgt auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale ist möglich und orientiert sich an den jeweils geltenden Richtlinien und Höchstbeträgen des Einkommensteuergesetzes. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können in diesem Rahmen nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen gezahlt werden.
6. Der Landesvorstand tagt mindestens viermal jährlich. Der geschäftsführende Bildungsreferent der NFJ Sachsen ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Beratungen teilzunehmen.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst oder außerhalb von Sitzungen durch telekommunikative Übermittlung der Stimmabgabe (z.B. Fax oder E-Mail). Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es die Satzung nicht anders regelt. Über die Beratung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.

## **Artikel 15 Revisionskommission**

1. Es ist eine Revisionskommission mit mindestens drei Mitgliedern auf der Landeskonzferenz zu wählen.
2. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu überprüfen, und dem Landesvorstand und der Landeskonzferenz Bericht zu erstatten. Über die Prüfungen sind Protokolle anzufertigen.
3. Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Protokolle, Kassen und Konten des Landesverbandes und seiner Gliederungen einzusehen und an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **Artikel 16 Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Landeskonzferenz gewählt werden.
2. Es entscheidet endgültig über alle internen Streitfälle innerhalb des Landesverbandes, sowie über eingereichte Widersprüche zu Ausschlüssen von Mitgliedern und Funktionsenthebungen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
3. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Schiedsgerichts regeln sich nach der Bundesschiedsordnung, die der Verein und seine Mitglieder verbindlich anerkennen.

## **Artikel 17 Digitale Strukturen in NaturFreunde-Gremien**

1. Sitzungen in NaturFreunde-Gremien können im virtuellen Raum durchgeführt werden. Grundsätzlich entscheiden darüber deren Mitglieder. Der virtuelle Raum bezeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt.
2. Eine Entscheidung der Gremien kann in Fällen der vorangegangenen Ziffer 1 mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden. Teilnehmende sind verpflichtet, ihre Briefwahlunterlagen oder Zugangsdaten zum virtuellen Raum sorgfältig aufzubewahren, um den Zugriff und Missbrauch durch Dritte zu verhindern.
3. Im Rahmen der digitalen Prozesse angewandte Fernkommunikationsmittel und Software entsprechen den gängigen Sicherheitsstandards. Die Maßgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelmäßig überprüft.
4. Weitere mit digitalen Prozessen einhergehende Regelungen kann der Vorstand gesondert in Richtlinien und Wahlordnungen regeln.

## Artikel 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Direktmitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Familienstand, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und eventuelle Funktion im Verein. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Im Rahmen von Veranstaltungen der NaturFreunde Sachsen e.V. werden folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Mitgliedschaft in einer Ortsgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. und eventuell Funktion im jeweiligen Verein. Als Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. geben die NaturFreunde Sachsen e. V. die Daten ihrer Direktmitglieder (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und eventuelle Funktion) an die NaturFreunde Deutschlands eV. weiter. Der Bundesverband erstellt den Mitgliedsausweis. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und des Vereinszwecks hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
  - Wer annimmt, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner persönlichen Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Diese geht der Beschwerde nach und unterrichtet den Betroffenen über das Ergebnis.
4. Zur Wahrung satzungsmäßiger Mitgliederrechte dieser Satzung, kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden alle personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden. Hierfür gelten die steuerrechtlich bestimmten Aufbewahrungsfristen entsprechend.
6. Soweit und sobald dies nach den gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich ist oder wird, bestellt der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG einen Datenschutzbeauftragten.

## **Artikel 19 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Landeskonzferenz.

## **Artikel 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins NaturFreunde Sachsen e.V. kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landeskonzferenz beschlossen werden. Auf dieser Landeskonzferenz müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder durch Delegierte vertreten sein.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
3. Die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung regelt Artikel 4, Absatz 6 der Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **Artikel 21 Schlussbestimmungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Bestimmungen dieser Satzung beziehen sich uneingeschränkt auf alle Geschlechter.
3. Diese Satzung wurde auf der Landeskonzferenz am 02.04.2022 in Grethen in der vorliegenden Form beschlossen. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.